

I. Antrag auf Genehmigung gemäß § 36 WHG i. V. m. § 57 NWG

für die Herstellung und die wesentliche Änderung von baulichen Anlagen in und an oberirdischen Gewässern (Überfahrten, Bootsanleger, Stauanlagen usw.)

Für das nachstehende Vorhaben wird entsprechend der beigefügten vom Antragsteller und ggf. dem Entwurfsverfasser unterschriebenen Antragsunterlagen die nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) erforderliche Genehmigung beantragt.

II. Antragsteller

| | |
|---------|----------|
| Name: | Vorname: |
| PLZ: | Wohnort: |
| Straße: | Telefon: |
| E-Mail: | |

III. Lage des Vorhabens (betroffene Flächen)

| | |
|---------------|-----------|
| Samtgemeinde: | Gemeinde: |
| Gemarkung: | Flur: |
| Flurstück(e): | |
| Eigentümer: | |

IV. Angaben zum Gewässer, das von dem Vorhaben betroffen ist

| |
|--|
| Oberflächengewässer <input type="checkbox"/> II. Ordnung <input type="checkbox"/> III. Ordnung |
| Name des Gewässers |
| Strom-Km (bei Elbe, Oste, Schwinge, Lühe, Este): |
| Zuständiger Wasser- und Bodenverband: |

V. Angabe der Bau- bzw. Herstellungskosten

| |
|---|
| € |
|---|

VI. Beizufügende Unterlagen in 4-facher Ausfertigung

Jedem Antrag sind die aufgeführten erforderlichen Unterlagen in der genannten Reihenfolge beizufügen. Die Unterlagen brauchen nur 1x als Original und 3x als gleichwertige Kopie vorgelegt werden.

1. Erläuterungsbericht, Veranlassung, Beschreibung der Maßnahme
In dem Erläuterungsbericht sind nur die geplanten Maßnahmen zu beschreiben, die sonst nicht, oder nicht eindeutig aus den Antragsunterlagen hervorgehen.
2. Übersichtskarte M. 1 : 25.000 (Topographische Karte) mit Kennzeichnung der
- Lage der geplanten Maßnahme
3. Auszug aus der Liegenschaftskarte (Flurkarte) mit Kennzeichnung der
- geplanten Maßnahme in „rot“
- betroffenen Gewässer in „blau“
4. Eigentumsnachweis (Auszug aus dem Liegenschaftskataster)
5. Bau- und Betriebsbeschreibung (wenn erforderlich)
6. Ausführungszeichnung der Maßnahme (Draufsicht, Schnitt)
7. Einverständniserklärung
- der Gemeinde
- des zuständigen Verbandes
- der betroffenen Grundstückseigentümer und Anlieger

VII. Erklärung

Als Antragsteller ist mir bekannt, dass die Benutzung bzw. die Errichtung der Anlage erst nach der Erteilung der Genehmigung erfolgen darf und Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können.

....., den

.....
Antragsteller

.....
ggf. Entwurfsverfasser

Hinweise zum Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)

1. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen. Es sind die für die geplanten Maßnahmen zutreffenden Angaben entweder einzutragen oder anzukreuzen.
2. Jedem Antrag sind die unter Punkt VI. aufgeführten erforderlichen Anlagen 4-fach beizufügen.
3. In den beizufügenden Unterlagen sind die geforderten Eintragungen und Kennzeichnungen unbedingt vorzunehmen.
4. In dem Übersichtsplan M. 1 : 25.000 ist die Lage der geplanten Maßnahme in „rot“ zu kennzeichnen.
5. Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit den Katasterbezeichnungen muss sämtliche von der Maßnahme betroffenen Grundstücke und die direkten Nachbargrundstücken enthalten. Die betroffenen Flächen sind in „gelb“ zu umrahmen. Die geplanten Maßnahmen sind in „rot“ darzustellen.
6. Für die betroffenen Flurstücke sowie für die angrenzenden Flurstücke ist als Eigentümersnachweis der jeweilige Auszug aus dem Liegenschaftskataster beizufügen.
7. Die Einverständniserklärung der Anlieger sind nur im Bereich der geplanten Maßnahmen erforderlich.
8. Die Anträge sind als geheftete, sortierte Ausfertigungen zur Genehmigung vorzulegen.

Gesetzesgrundlagen

§ 36 WHG Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Anlagen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere

1. bauliche Anlagen wie Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen und Anlegestellen,
2. Leitungsanlagen,
3. Fähren.

Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

§ 57 NWG Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern; Aufschüttungen und Abgrabungen (zu § 36 WHG)

(1) ¹ Die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen nach § 36 WHG, auch von Aufschüttungen oder Abgrabungen in und an oberirdischen Gewässern bedürfen der Genehmigung der Wasserbehörde. ² Dies gilt nicht, wenn sie einer erlaubnispflichtigen Benutzung oder der Unterhaltung eines Gewässers dienen oder beim Ausbau eines Gewässers hergestellt werden. ³ Die Genehmigung nach Satz 1 gilt als erteilt, wenn die Wasserbehörde nicht binnen vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages über ihn abschließend entschieden hat. ⁴ Satz 3 gilt nicht für Genehmigungen

1. nach Absatz 4,
2. für Vorhaben, die im Zusammenhang mit Vorhaben nach den §§ 52 und 56 stehen sowie
3. von Maßnahmen in oder an einem oberirdischen Gewässer, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan die zu genehmigenden Maßnahmen vorsieht.

(2) ¹ Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder die Gewässerunterhaltung mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. ² Auf die der Schifffahrt dienenden Häfen und die Belange der Fischerei ist bei der Entscheidung Rücksicht zu nehmen.

(3) § 11 gilt sinngemäß.

(4) ¹ Bedarf eine Maßnahme nach Absatz 1 einer Genehmigung nach Bau-, Gewerbe- oder Immissionsschutzrecht, so entscheidet die für die andere Genehmigung zuständige Behörde auch über die Genehmigung nach Absatz 1. ² Sie erteilt die Genehmigung im Einvernehmen mit der Wasserbehörde.